

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4363-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.02.2019	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters im Jahre 2018

Sachdarstellung

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) enthält neben weiteren Regelungsgegenständen Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (Abschnitt 4, §§ 16 ff. KorruptionsbG).

§ 17 Abs. 1 KorruptionsbG begründet eine Pflicht des Oberbürgermeisters zur Anzeige von Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegenüber dem Rat.

Nach § 17 Abs. 2 KorruptionsbG ist darüber hinaus die Aufstellung nach § 53 LBG – Meldung von Nebeneinnahmen – dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Dementsprechend lege ich hiermit für das vergangene Rechnungsjahr 2018 als Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen dem Rat der Stadt die beigefügte Aufstellung gem. § 53 LBG über meine im Jahre 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten mit den dafür erhaltenen Vergütungen zur Kenntnis vor (s. anliegende Aufstellung). Zusätzlich weise ich die dem Hauptamt zugerechneten weiteren Gremientätigkeiten aus.

Anlage

Aufstellung über die im Jahr 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten sowie die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018

Oberbürgermeister		
 Daniel Schranz Datum 07.02.2019		
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []
		Gleichstellungsstelle []